

Qualität im Ganzttag

Präsidentin
Eva Maria Welskop-Deffaa
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Klara-Ullrich-Haus

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus

Telefon 030 284447 404
praesidentin@caritas.de

Ihre Ansprechpartnerin
Liane Muth
Telefon-Durchwahl 0761 200-226
Email liane.muth@caritas.de
www.caritas.de

Datum 25.04.2023

Eckpunkte des Deutschen Caritasverbandes für Qualitätsanforderungen an Angebote der Ganztagsförderung für Grundschul Kinder – Erwartun- gen an die Beratungen von KMK und JFMK über einen bundesweit geltenden Qualitätsrahmen

Ab 2026 gibt das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kindern im Grundschulalter einen individuellen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung in einer Tageseinrichtung, der stufenweise eingeführt wird. Dieser Anspruch soll zu mehr Bildungsgerechtigkeit führen und zum Abbau von Benachteiligungen beitragen. Gleichzeitig soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden. Damit diese Ziele erreicht werden, ist auf vielen Ebenen Kooperation notwendig: etwa bei der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule vor Ort, im Sozialraum mit Kooperationspartner:innen, zwischen Kindern, Eltern und pädagogischem Personal, sowie in der Abstimmung von Bund und Ländern. Immer wichtiger ist daher die Verständigung über Ziele und Qualitätsvorstellungen.

Wir begrüßen die gesetzliche Regelung für einen Rechtsanspruch und freuen uns sehr, dass KMK und JFMK länderübergreifend relevante Qualitätsempfehlungen für Angebote der Ganztagsförderung für Grundschul Kinder erarbeiten und veröffentlichen wollen.

Hierzu formulieren wir, der Deutsche Caritasverband e.V. mit seinen Fachverbänden Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe (BVKE), IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Deutschland e.V., Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) - Bundesverband e.V., Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP), Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein (SKF) e.V., im Folgenden in sieben relevanten Qualitätsbereichen unsere Vorstellungen für länderübergreifende Vorgaben. Darüber hinaus fordern wir entsprechende ordnungspolitische Regelungen auf Länderebene. Wir tun dies als gesellschaftlicher Akteur mit dem Ziel, dass die Umsetzung des Rechtsanspruchs um der Kinder willen gut gelingt. Im Grundschulalter befinden sich Kinder in einer sehr wichtigen Phase ihrer Entwicklung.

1. Pädagogische Qualität

Die pädagogische Qualität im Ganzttag ist geprägt von der Fachkraft-Kind-Interaktion und dadurch, dass in der Ganztagsbildung Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken. Für seine Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsaufgaben braucht das Personal professionelle Handlungskompetenz. Zum anderen müssen sich die pädagogischen Konzepte der Träger an der Lebenswelt und am Bedarf von Kindern und ihren Familien orientieren und auf aktuelle gesellschaftliche, sozialräumliche, rechtliche, fachliche und wissenschaftliche Entwicklungen reagieren. Die Berücksichtigung der Kinderrechte inklusive kindgerechter Gestaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten ist sicherzustellen.

2. Kinderschutz

Im Rahmen des § 8a SGB VIII werden die Träger von Angeboten der Ganztagsförderung dazu verpflichtet, eine entsprechende Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt zu schließen. Diese muss ein Schutzkonzept enthalten, in dem Präventionsmaßnahmen, Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, ein Beschwerdemanagement und die Verantwortlichkeiten innerhalb des Trägers und im Landkreis/in der Kommune beschrieben sind. Gleichzeitig wird der Träger zu einer kindgerechten Gestaltung des Ganztags verpflichtet. Hierfür braucht es kindgerechte Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

3. Personal – Fachkräfte, Ausstattung und Qualifikation

Die Arbeit im multiprofessionellen Team des Ganztags erfordert den Einsatz pädagogisch qualifizierter Fachkräfte. Hierfür sollte ein für das Handlungsfeld spezifischer Fachkräftekatalog entwickelt und von allen Bundesländern genutzt werden. Um Personal für das Arbeitsfeld zu gewinnen und zu halten, ist neben der Ausbildung, Akquise und Bindung von Fachkräften auch die Hinzuziehung und Nachqualifizierung von Personen, die noch keine entsprechende Ausbildung erhalten haben, notwendig. Hierfür sollte ein Curriculum entwickelt werden, das bundesweite Gültigkeit und tarifrechtliche Relevanz hat.

Die Personalschlüssel sind den Bedarfen der Kinder und den Gruppengrößen entsprechend zu bemessen. Die Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte ist – ohne Anrechnung auf den Personalschlüssel – dringend zu fördern. Die jahrelange Erfahrung der Horteinrichtungen, die in enger Kooperation mit den Grundschulen in diesem Handlungsfeld tätig sind, sollte genutzt werden.

4. Räumliche und sächliche Ausstattung

Die räumliche und sächliche Ausstattung der Angebote muss kindgerecht und barrierefrei sein. Ein Außenspielbereich muss zur Verfügung stehen, ebenso Funktionsräume. Verbindliche Kooperationen mit Partnern, die zum Beispiel Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder Essensangebote vorhalten, sind regelmäßig einzugehen. Das Mittagessen ist unter Berücksichtigung von Kriterien der Nachhaltigkeit zuzubereiten und in angenehmer Atmosphäre zu ermöglichen.

5. Inklusion

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die UN-Kinderrechtskonvention, die inklusive Ausrichtung des KJSG und die Neuregelungen des SGB VIII sind maßgeblich für alle Angebote der

Kinder- und Jugendhilfe, auch im schulischen Bereich. Die verschiedenen Bedürfnisse aller Kinder, insbesondere von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf, müssen sowohl im Unterricht als auch in den außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagsförderung Beachtung finden.

6. Kooperationsvereinbarungen

Nach § 81 Nr. 4 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die nach GaFöG den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung verantworten, mit Schulen und der Schulverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dies gilt vice versa für die Schulen, wenn diese – wie dies bereits heute in einzelnen Bundesländern der Fall ist - die Ganztagsbetreuung leisten. Regelmäßig ist auf eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung zu achten und es sind zwingend verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Schule zu schließen.

7. Betriebserlaubnisverfahren durchführen

Die Frage der Betriebserlaubnispflicht gemäß § 45 SGB VIII an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule sowie der daraus resultierenden Aufsicht für beide Seiten muss geklärt werden. Wir sprechen uns dafür aus, dass eine Betriebserlaubnispflicht und damit auch die Aufsicht durch die öffentliche Jugendhilfe für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gilt, auch wenn Angebote der Ganztagsförderung von oder an Schulen realisiert werden.

Berlin/ Freiburg, 25. April 2023
Eva Maria Welskop-Deffaa
Präsidentin

Kontakt

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg), Tel. 0761 200 676, karin.kramer@caritas.de.

Liane Muth, Referentin, Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg), Tel. 0761 200 226, liane.muth@caritas.de